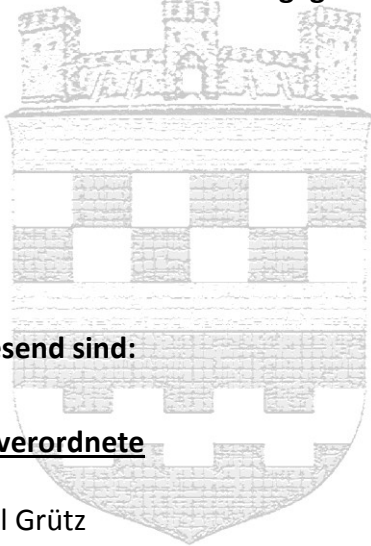


Konstituierende Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergneustadt
in der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260



Sitzungstag

02.12.2020

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:30 Uhr

Anwesend sind:

Stadtverordnete

Daniel Grütz
Christian Hoene
Heinz-Dieter Johann
Detlef Kämmerer
Axel Krieger
Hans Helmut Mertens
Mehmet Pektas
Jens Holger Pütz
Heike Schmid
Ralf Siepermann
Dr. Christoph Stenschke
Bettina Thauer
Isolde Weiner

/ab 18.15 Uhr (TOP 3)

von der Verwaltung:

BM Matthias Thul
StK Bernd Knabe
AV Uwe Binner
Verw.-Angest. Heike Schulz



Tagesordnung

Konstituierende Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergneustadt

am 02.12.2020

- Verpflichtung des Stv. Ralf Siepermann

TOP	Beschluss- Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
------------	---------------------------------	---	--------------

Öffentliche Sitzung

1.		Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters	4
2.		Wahl des Vertreters des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses	5
3.	0012/2020	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergneustadt	5 - 8
4.	0017/2020	1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergneustadt vom 16.02.2011	8 – 10
5.	0015/2020	Entgeltordnung für die Benutzung der Bücherei der Stadt Bergneustadt	10 - 11
6.	0766/2020	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2021 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung)	12
7.	0018/2020	4. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom 27.06.2006	12
8.		Mitteilungen	
8.1.		Regionale 2025 - A-Status Zukunftsquartier Altstadt	12
8.2.		Bebauungsplan Nr. 9N – Dreiert / BP Nr. 64 - Innenstadt	12 - 13
8.3.	0023/2020	Haushaltswirtschaft 2020 - Auswirkungen der Corona-Pandemie Bericht nach § 2 Absatz 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)	13 - 14
9.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	
9.1.		Anfrage des Stv. Dr. Stenschke betr. Entwicklung BP 66 Wiedenest Süd	14 - 15
9.2.		Anfrage des Stv. Pektas betr. BP Nr. 9N - Dreiert	15

9.3.		Anfrage AV Binner betr. Beginn von Ratssitzungen und Ausschusssitzungen	15

Nichtöffentliche Sitzung

10.	0021/2020	Beteiligung an der AggerEnergie GmbH	15 - 16
11.		Stundung, Niederschlagung, Erlass von Geldforderungen	16
11.1.	0035/2020	Niederschlagung von Forderungen wegen Grundbesitzabgaben	16
11.2.	0036/2020	Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung	16
11.3.	0038/2020	Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung	16
11.4.	0039/2020	Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung	16
12.		Mitteilungen	16
12.1.		Einbruch in die BGS Krawinkel-Saal	16
13.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	17
13.1.		Nachfrage des Stv. Schulte betr. Stundung, Niederschlagung, Erlass von Geldforderungen	17
13.2.		Nachfrage des Stv. Johann betr. Gewerbegebiet Dreiort	17
13.3.		Nachfrage des Stv. Pektas betr. Einbruch BGS Krawinkel-Saal	17

BM Thul begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die 1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergneustadt.

Im Anschluss verpflichtet er den Stadtverordneten Ralf Siepermann, der bei der konstituierenden Ratssitzung nicht anwesend war und bittet ihn, sich von seinem Platz zu erheben und sein Einverständnis mit der folgenden vorgetragenen Formel zu bekunden:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Anschließend unterzeichnet der Stadtverordnete die vorbereitete Niederschrift über die Verpflichtung.

I. Änderung der Tagesordnung

Stv. Kämmerer beantragt den TOP 6 „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2021 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung) von der Tagesordnung zu nehmen, da der Haushaltsentwurf noch nicht vorliege und der Beschluss der Hebesätze bisher immer mit den Beschlüssen zum Haushalt erfolgt sei.

StK Knabe stellt klar, dass die Sätze in dieser Höhe erforderlich seien und spricht sich dafür aus, dass die Verabschiedung spätestens in der nächsten Ratssitzung am 09.12.2020 erfolgen solle, damit ab Jahresanfang auf Basis der gültigen neuen Hebesätze Steuerveranlagungen durchgeführt werden können.

Die Verständnisfrage von Stv. Dr. Stenschke nach dem weit zurückliegenden Schreibdatum der Beschlussvorlage und Verwunderung darüber, dass diese die Unterschrift des ehem. BM Holberg trage, beantwortet StK Knabe damit, dass dies daran läge, dass die Vorlage im Vorfeld der Sitzung der Arbeitsgruppe Gebühren, Satzungen, BBH vom 12.08.2020 erstellt und zu diesem Zeitpunkt von BM Holberg unterzeichnet worden sei.

Der Antrag wird mit 7 Jastimmen, 6 Neinstimmen und 1 Enthaltung angenommen und der Tagesordnungspunkt bis zur Ratssitzung am 09.12.2020 vertagt.

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters

Einstimmig bestellt der Haupt- und Finanzausschuss auf Vorschlag der Verwaltung als Schriftführerin Frau Anja Mattick und für deren Verhinderung Frau Heike Schulz.

2. **Wahl des Vertreters des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses**

Von der CDU-Fraktion wird Frau Isolde Weiner und von der SPD-Fraktion Herr Christian Hoene zur/m stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses vorgeschlagen.

Stv. Schulte beantragt die geheime Wahl.

Der Antrag der geheimen Wahl wird einstimmig mit einer Enthaltung angenommen.

Zur Stimmauszählung werden die Stv. Johann und Stv. Krieger vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

Abstimmungsergebnis: Stv. Hoene wird mit 8 zu 6 Stimmen zum stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses gewählt.

3. **Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergneustadt
0012/2020 – FB1**

AV Binner erläutert kurz, dass nachfolgende Beschlussfassung notwendig geworden sei, da in Zukunft auf die digitale Versendung der Einladungen umgestellt werde und die bisherige Regelung, dass der Tag der Absendung bei der Fristberechnung mit eingerechnet würde, rechtlich problematisch sei.

Weiterhin sollte auf Vorschlag der Fraktionen § 3 Abs. 1, Satz 2 der Geschäftsordnung dahingehend geändert werden, dass Anträge aus den Fraktionen spätestens 9 Tage vor dem Sitzungstag, bis 12.00 Uhr mittags, der Verwaltung vorliegen müssen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergneustadt:

§ 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen oder elektronischen Einladung (Ratsinformationssystem; Mandatos) an alle Ratsmitglieder.

In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Punkte der Tagesordnung, die auf Verwaltungsvorlagen beruhen, soll der Bürgermeister schriftlich erläutern und mit ei-

ner Beschlussempfehlung versehen. Beschlussempfehlungen von Ausschüssen sind beizufügen oder in der Sitzung bekanntzugeben. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

§ 2 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung enthält folgende Fassung:

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge und Anträge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 9. Tag, bis 12.00 Uhr mittags, vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden. Vorschläge und Anträge, die von einer Fraktion eingebracht werden, sind vom Fraktionsvorsitzenden oder einem Beauftragten zu unterzeichnen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Tagesordnung durch Nachträge ergänzt werden, wenn diese den Stadtverordneten 3 Werktage vor dem Sitzungstermin bekannt gegeben werden.

§ 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Rates. Im Verhinderungsfalle führt der 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter und danach der 3. Stellvertreter den Vorsitz.

§ 27 Abs. 5 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlang-

ten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

§ 28 und 29 der Geschäftsordnung werden mit folgender Fassung neu eingeführt:

§ 28 Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 29 Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu

löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

Änderung der Nummerierungen der Geschäftsordnung

Der alte § 28 - Auslegungen und Abweichung wird zum neuen § 30 – Auslegungen und Abweichungen.

Der alte § 29 – Änderung der Geschäftsordnung wird zum neuen § 31 – Änderung der Geschäftsordnung.

Der alte § 30 – Inkrafttreten wird zum neuen § 32 – Inkrafttreten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. **1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergneustadt vom 16.02.2011
0017/2020 – FB1**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 16.02.2011:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Nr. b – freiwillige Ausschüsse – erhält folgende Fassung:

freiwillige Ausschüsse:

- Bau- und Planungsausschuss
- Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen
- Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration
- Sportausschuss

- Feuerwehrausschuss

§ 7 erhält folgende geänderte Bezeichnung:

§ 7 – Bau- und Planungsausschuss

§ 7 Abs. 1 – Bau- und Planungsausschuss – erhält folgende Fassung:

(1) Aufgaben

Beratung über:

- a) Planung und Ausführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Stadt
- b) Bedeutende Angelegenheiten der Verkehrssicherung und öffentliche Beleuchtung
- c) Planungen von Grünanlagen, Bolz- und Spielplätzen
- d) Friedhofsangelegenheiten
- e) Straßenreinigung
- f) Planungsfragen nach dem Baugesetzbuch und anderen Bestimmungen, Landesentwicklungsplan, Gebietsentwicklungsplan, Kreisentwicklungsplan und Landschaftsplan
- g) Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne)
- h) Verkehrsplanung
- i) Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
- j) Industrieansiedlung, Entwicklungs- und Strukturverbesserungsmaßnahmen
- k) Planerische Grundsätze zur Wirtschaftsförderung (Rahmenbedingungen, Gewerbegrundstücke, Vertragsabschlüsse, Bauleitplanung)
- l) Grundsätze der Denkmalpflege

§ 7 Abs. 2 – Bau- und Planungsausschuss – Entscheidungsbefugnisse:

In § 7 Abs. 2 wird die Bezeichnung Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in Bau- und Planungsausschuss geändert.

§ 7 a – Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen – wird neu eingefügt:

(1) Aufgaben

Beratung über:

- a) Angelegenheiten nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetzen
- b) Angelegenheiten nach dem Landschaftsgesetz NRW
- c) Klimaschutzkonzepte
- d) Maßnahmen zur Steigerung des Umweltbewusstseins
- e) Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieplanung und Energieberatung
- f) Maßnahmen zur Verbesserung des Artenschutzes, der Tier- und Pflanzenwelt, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Gewässerpflege und des Bodenschutzes
- g) Land- und Forstwirtschaft betreffende Angelegenheiten
- h) Ausweisung, Ausbau und Pflege von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Biotopen und Naturdenkmälern
- i) Grundsatzfragen und Satzungen der Abwasserbeseitigung
- j) Grundsatzfragen und Satzungen der Abfallwirtschaft
- k) Sonstige Satzungen mit umweltrechtlicher Bedeutung
- l) Sonstige Angelegenheiten des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes
- m) Konzepte über die Gestaltung der Zukunft in der Stadt Bergneustadt
- n) Grundsatzfragen zu demographischen Auswirkungen von Maßnahmen
- o) Mobilität unter Umweltgesichtspunkten

§ 10 erhält folgende geänderte Bezeichnung:

§ 10 – Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration

**§ 10 Abs. 2 – Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration – Entscheidungsbe-
fugnisse:**

§ 10 Abs. 2 wird die Bezeichnung Ausschuss für Soziales und Kultur in Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration geändert.

§ 2

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergneustadt tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **Entgeltordnung für die Benutzung der Bücherei der Stadt Bergneustadt
0015/2020 – FB1**

BM Thul erläutert, dass eine Gebührenerhöhung nach 20 Jahren nötig sei, um auch neue Angebote wie die Onleihe und bald auch ein Makerspace im Jägerhof anbieten zu können.

Auf Nachfrage gibt AV Binner an, dass man davon ausgehe, dass diese Gebührenerhöhung wieder für einen längeren Zeitraum Bestand haben werde.

Der Vorschlag von Stv. Pütz, die Gebührenerhöhung für den Bürger transparent zu machen, wird von BM Thul aufgegriffen und zugesagt, Erläuterungen im Amtsblatt „Bergneustadt im Blick“ mit zu veröffentlichen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Bücherei der Stadt Bergneustadt:

- I. Für die Inanspruchnahme der Bücherei werden erhoben:
- | | | |
|--|---------|---------------|
| a) von Familien | 18,00 € | für 12 Monate |
| b) von Erwachsenen | 10,00 € | für 12 Monate |
| c) von Jugendlichen
ab dem 5. Schuljahr bis 18 Jahre | 5,00 € | für 12 Monate |
| d) von Studenten und Empfängern von
Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II,
dem SGB XII und Regelleistungen
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz | 5,00 € | für 12 Monate |
| e) für Fernleihe | 2,00 € | pro Buch |
| f) Säumnisgebühr | 1,00 € | pro Buch |
| g) für die Ausstellung eines
Ersatzausweises | 1,00 € | |
| h) Fertigung von Fotokopien DIN A 4 | 0,20 € | schwarz/weiß |
| | 0,50 € | farbig |
- II. Die vorstehende Regelung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung)
0766/2020 – FB2**

- Entfällt –

7. **4. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom
27.06.2006
0018/2020 - WW**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 4. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom 27.06.2006.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. **Mitteilungen**

8.1. **Regionale 2025 – A-Status Zukunftsquartier Altstadt
-BM / FB4**

BM Thul informiert über den Erhalt des A-Status im Regionale 2025 – Projekt für das „Zukunftsquartier Altstadt Bergneustadt“. Dies mache Gesamtinvestitionen von ca. 34 Mio Euro möglich, die zu einer prägenden und enorm positiven Entwicklung des Stadtbildes im Bereich der Altstadt bis hin zur Bergneustädter Mitte führen werde.

Die Stadtverordneten freuen sich über diesen Erfolg, würdigen das Engagement des jetzigen und des ehemaligen Bürgermeisters in diesem Projekt und sprechen allen Beteiligten ein großes Lob und Dank für die geleistete Arbeit aus.

8.2. **Bebauungsplan Nr. 9N – Dreiort / BP Nr. 64 – Innenstadt
-BM / FB4**

BM Thul informiert darüber, dass eine Überprüfung eines Einwandes im B-Planverfahren Nr. 64 - Neue Mitte, durch die Rechtsanwaltskanzlei Baumeister, Prof. Dr. Bishopink, ergeben habe, dass dieser Bebauungsplan einen Fehler enthält. Dieser Fehler hat seinen Ursprung bereits im in den 1980er Jahren aufgestellten B-Plan Nr. 9 N – Dreiort. Dieser Fehler führe dazu, dass die Bauleitplanung nicht in dem Sinne, wie für das Bauvorhaben benötigt, durchgeführt werden könne. Er weist daraufhin, dass sich hier nicht die Frage von menschlichem Fehlverhalten

ten stelle, sondern damals Dinge anders gehandhabt und beurteilt wurden und sich mittlerweile die Rechtslage geändert habe. Unter diesem Aspekt seien heutzutage rd. 80 % aller Bebauungspläne in NRW nicht mehr rechtmäßig.

Um dies schnellstmöglich zu heilen soll der bestehende P-Plan ganz oder teilweise aufgehoben werden. Ohne Bebauungsplan wäre eine Bebauung der Neuen Mitte nach § 34 des BauGB möglich. Hier ist der Oberbergische Kreis der Entscheidungsträger, der bereits über den Sachverhalt informiert wurde. Dabei wird sich an der Umgebungsbebauung orientiert, die so vorhanden war, wie es nun auch wieder geplant sei. Bei Genehmigung durch den Kreis nach § 34 BauGB käme es zu keiner relevanten Zeitverzögerung der Baumaßnahme.

8.3. **Haushaltswirtschaft 2020 - Auswirkungen der Corona-Pandemie
Bericht nach § 2 Absatz 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)
0023/2020 – FB2**

StK. Knabe informiert über weitere Negativauswirkungen der Corona-Pandemie auf den laufenden Haushalt. Die vorliegende Mitteilung habe sich in der letzten Woche wieder überholt, da seitdem ein weiterer Verlust von Gewerbesteuereinnahmen um rd. 400 T€ zu verzeichnen gewesen sei, die das Ergebnis der Verschlechterung bei den Gewerbesteuereinnahmen von 200 T€ auf 600 T€ erhöht habe. Dank der Sonderhilfe für Stärkungspaktkommunen bzw. dem Gesetz „zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte“ des Landes NRW rechne er zum Jahresabschluss trotz allem noch mit einer „schwarzen Null“ des Haushalts 2020.

Anschließend beantwortet StK. Knabe noch Verständnisfragen einzelner Stadtverordneter.

**Haushaltswirtschaft 2020 - Auswirkungen der Corona-Pandemie
Bericht nach § 2 Absatz 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)**

Textmitteilung:

Unter Bezug auf die zuletzt erfolgte Mitteilung zur Ratssitzung am 02.09.2020 müssen die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushaltswirtschaft 2020 fortgeschrieben werden.

Nachdem mit Stand 13.08.2020 eine Corona-bedingte Ergebnisverschlechterung 2020 von rund 1,5 Mio. € prognostiziert wurde, ergeben sich mit Stand 20.11.2020 die nachfolgend aufgeführten Corona-bedingten Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen im Jahr 2020:

Produkt	Erläuterung / Kostenart	Ertrag	Aufwand	Änderung Jahresergebnis Ergebnisverschlechterung (-)
diverse	Corona-Mehraufwand		36.860,00 €	-36.860,00 €
03.01.07	Elternbeiträge OGS (./ Erstattung Land)	-31.100,00 €		-31.100,00 €
04.05.01	Entgelte Musikkurse	-9.400,00 €		-9.400,00 €
08.01.01	Erträge aus Bandenwerbung	-5.500,00 €		-5.500,00 €
15.03.01	Marktstandsgelder	-500,00 €		-500,00 €
16.01.01	Gemeindeanteil Einkommensteuer	-800.000,00 €		-800.000,00 €
16.01.01	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	0,00 €		0,00 €
16.01.01	Gewerbesteuer	-205.000,00 €		-205.000,00 €
16.01.01	Vergnügungssteuer	-70.000,00 €		-70.000,00 €
Summen:		-1.121.500,00 €	36.860,00 €	-1.158.360,00 €

Gegenüber dem Stand 13.08.2020 hat sich insbesondere durch die nunmehr vorliegende Abrechnung des 3. Quartals beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und Zugänge bei der Gewerbesteuer die Prognose um rund 370 T€ verbessert. Statt des für 2020 geplanten Überschusses von 376 T€ ergäbe sich aus den oben genannten Ergebnisverschlechterung derzeit ein zu erwartendes Defizit 2020 von rund 780 T€.

Allerdings hat der Landtag NRW mit dem Gesetz „zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ zwischenzeitlich unter anderem auch eine konkrete Hilfe für Stärkungspaktkommunen beschlossen. Unter dem 16.10.2020 ging der Bescheid über 1,4 Mio. € Sonderhilfe nach dem Sonderhilfengesetz Stärkungspakt ein, der zu einer Ergebnisverbesserung in dieser Höhe führt. Dies zusammenfassend wird sich nach den bis heute bekannten Haushaltsentwicklungen für 2020 gegenüber den Planannahmen keine wesentliche Ergebnisverschlechterung ergeben.

9. Anfragen, Anregungen, Hinweise

9.1. Anfrage des Stv. Dr. Stenschke betr. Entwicklung BP 66 Wiedenest Süd -BM / FB4

Auf Nachfrage des Stv. Dr. Stenschke, wie der Stand der Dinge bei den Grundstücken an der Bahnhofstraße sei, teilt BM Thul mit, dass man an der Entwicklung der Baugebiete Schlöten II und dem B-Plan Nr. 66 Wiedenest Süd sei, die die Grundstücke miteinbeziehen.

Da man für diese Bebauungsplanverfahren gerne im Vorfeld mehr Rechtssicherheit schaffen wolle, werden erwartete Gegner dieser Vorhaben frühzeitig miteinbezogen und das Gespräch gesucht. Auch lasse man das Bebauungsplanverfahren vorab durch einen Rechtsanwalt prüfen. Das alles führe zu einer Verzögerung von

ca. 6 Monaten, so dass man im nächsten Jahr mit dem Bauleitverfahren beginnen könne. Wann man mit den Grundstücken an den Markt gehen könne, lasse sich noch nicht genau sagen.

9.2. **Anfrage des Stv. Pektas betr. BP Nr. 9N - Dreiert
-BM / FB4**

Stv. Pektas fragt nach, ob sich die Bürger bei zukünftigen Investitionsplänen Sorgen machen müssten, dass solche Fehler, wie sie beim Bebauungsplanverfahren in Bezug auf die „Neue Mitte“ gemacht wurden, sich wiederholen könnten.

BM Thul weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass es sich hier nicht um Fehler handele, die von Verwaltungsseite gemacht worden seien, sondern zum damaligen Zeitpunkt alles rechtens und in Ordnung war. Nur habe sich mittlerweile die Rechtslage und Rechtsprechung so verändert, dass Dinge heute anders beurteilt würden. Jetzige Baugebiete hätten Bestandschutz und diese Problematik sei nur für zukünftige Bauvorhaben relevant.

9.3. **Anfrage des AV Binner betr. Beginn von Ratssitzungen und Ausschusssitzungen**

AV Binner trägt eine Anfrage aus der letzten Fraktionsvorsitzendenrunde vor, die auf dem Vorschlag einiger Stadtverordneter nach der Konstituierenden Ratssitzung basiert. Es wurde der Vorschlag gemacht, den Beginn der zukünftigen Rats- und ggfls. Ausschusssitzungen von 18.00 Uhr auf 17.00 Uhr vorzulegen. Er bittet die Stadtverordneten, sich über dieses Thema bis zur nächsten Ratssitzung Gedanken zu machen.